

Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses der Ortsgemeinde Neef

Der Gemeinderat von Neef hat am 02.06.2020 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 2, Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührenordnung für die Benutzung des Gemeindehauses beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung des Gemeindehauses erhebt die Ortsgemeinde für deren Benutzung Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Gemeindehauses und deren Einrichtungen. Bei Verein haftet der Vorstand, ansonsten der Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht am Tag, an dem die Benutzung des Gemeindehauses und deren Einrichtungen erfolgen.

§ 4

Gebührenberechnung

(1) Für die nicht-kommerzielle Nutzung von Halle und allen anderer Räumlichkeiten für Kinder- u. Jugendarbeit, Tanz- und Musikproben und Vorstandssitzungen Neefer Vereine, Neefer Feuerwehr und Pfarrgemeinde sowie für eine jährliche Generalversammlung Neefer Vereine werden keine Kostenbeiträge erhoben.

(2)

a) Die Gebühren richten sich nach der Jahreszeit und den vereinbarten Regelungen zwischen der Gemeinde und dem Mieter:

Beträge in € pro Nutzungstag <i>Angaben in Klammern () gelten für die Heizperiode vom 01.10. – 31.03. des Jahres</i>	Nicht-kommerzielle Nutzung durch Neefer Bürger und Vereine	Veranstaltungen Neefer Bürger und Vereine, die auf wirtschaftlichen Gewinn ausgerichtet sind	Veranstaltungen von Auswärtigen
Halle incl. Vorräume u. Küche	100 (150)	150 (200)	250 (300)
Übernachtung pro Person	4 (6)	4 (6)	nicht zulässig
Vorraum mit Theke und Eingangshalle incl. Küche	50 (80)	70 (100)	70 (100)
Begegnungsraum	bis 3 h 20,- € (50) ab 3 h Tagespauschale 40 (70)	Identisch zu nicht-kommerzielle Nutzung	Identisch zu nicht-kommerzielle Nutzung
Kaffeemaschine (Ausleihe)	10 € / Tag	20 € / Tag	-----
Stühle (Ausleihe)	1 € / Tag	1 € / Tag	-----
Tische (Ausleihe)	3 € / Tag	3 € / Tag	-----
Gedecke (Ausleihe)	nicht zulässig	nicht zulässig	nicht zulässig

b) Entgelte für den Verlust oder die Beschädigung von Gedecken und Besteck:

Einzelbesteck/ Gedeckteil	Beträge in €
Menümesser	1,50
Menügabel	1,50
Menüöffel	1,50
Kaffeelöffel	1,00
Kuchengabel	1,00

Teller 25 cm -flach	4,00
Suppenobere	3,50
Weinglas	3,00
Wasserglas/ Schorleglas	1,00

Bei Verlust oder Beschädigung weitere Küchenutensilien erfolgt die Neuanschaffung auf Kosten des Hallenpächters.

(3) zusätzlich zu den Gebühren ist bei Nutzung der Mehrzweckhalle/ Küche eine Kautionshöhe von 100,- € beim Ortsbürgermeister zu hinterlegen.

(4) Die in § 4 Absätzen 1 bis 3 nicht abgedeckten Nutzungen erfordern einen Beschluss des Gemeinderates.

§ 5 Zahlung der Gebühr

Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch den Ortsbürgermeister. Die Gebühr ist zugunsten der Ortsgemeinde Neef mit Angabe „Nutzungsgebühr Gemeindehaus Neef“ an die Verbandsgemeindekasse Zell (Mosel) zu überweisen.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 02.06.2020 in Kraft.

Neef, den 02.06.2020

Harald Franzen
(Ortsbürgermeister)

